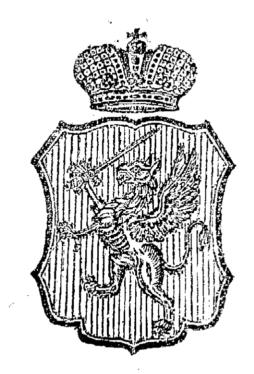
Лифляндскія Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ 4½ руб. сер. съ доставкою на домъ 4 руб. серебромъ. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Übersendung 3 Rbl. S., mit Übersendung durch die Post 4½ Rbl. S. und mit der Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 18. Понедѣльникъ, 13. Февраля Montag, den 13. Februar 1856.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. Locale Abtheilung.

Anordnungen u. Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Mittelst Allerh. Tagesb. im Civil-Ressort v. 26. bis zum 31. Jan. c. sind befördert worden: zum Coll.-Rath: der Beamte zu bes. Auftr. beim Dep. des Justizministeriums Gläse; zum Coll.-Secr. der Ass. des Bauskesch. Hauptmannsg. Baron Rönne; ist ernannt worden: das Mitglied des Reichsraths, Staats-Secr., wirkl. Geheimrath Baron Korff zum Ehrencurator des St. Petersburger Vormünder-Conseils und zum Mitgliede des Hauptrathes für weibliche Lehranstalten, mit Belassung in der gegenw. Function und in der Würde eines Staats-Secr. bei der Person Sr. Majestät; sind im Dienst angestellt worden: der dim. Gen.-Maj. Engelhardt mit Zuzählung zum Ministerium der innern Angel.; der dimitt. Gouv.-Secr. v. Rören als Canzelleibeamter b. Woroneschschen Kameralhofe; der Agron. d. Gorigoretzkischen Landwirthsch. Instituts Ernst als Canzelleibeamter mit dem Coll.-Secr.-Rang bei d. Hofs-Compt. J. K. H., d. Großf. Helena Pawlowna; sind des Dienstes entl.: auf ihre Bitte: der Canzleibeamte des Livl. Kameralh., Gouv.-Secr. Pabst (Allerh. Tagesb. v. 26. Jan. c., Nr. 19); der Canzleibeamte des Tulaschen Kameralh., Coll.-Secr. Richter; sind als verstorb. aus den Listen gestrichen: der Secr. des Livl. Kameralhofes, Coll.-Ass. Zielbauer (Allerh. Tagesb. v. 31. Jan. c., Nr. 22); der Lehrer der Mitausch. Kreisschule, Coll.-Secr. Ketzerau; ist das Allerh. Wohlwollen eröffnet worden: dem Akademiker der Kaiserl. Academie der Wissensch. u. Prof. des Pädagogischen Instituts, wirklichen Staatsr. Lenz und dem 2. Astronomen und Directors-Gehilfen d. Nikolajewschen Observatoriums Staatsrath Struwe.

* * *

Seine Kaiserliche Majestät haben auf den allerunterthänigsten Bericht Seiner Kaiserlichen Hoheit des General-Admirals am 21. December 1855 Allergnädigst zu genehmigen geruht: den Militairs der in den Jahren 1828 und 1829 von dem verstorbenen Admiral Grafen Heiden befehligten Escadre, oder deren Erber, welche die Prisengelder wegen nicht terminmäßiger Meldung oder aus anderen Ursachen nicht erhalten haben, dieselben mit den Procenten vom Jahre 1830 bis zum 1. Januar 1856 auszuzahlen.

Das Kommissariats-Departement des Marine-Ministeriums fordert die genannten Militairs desmittelst auf, direct von sich aus oder durch die Obrigkeit, in deren Ressort sie im Dienste stehen, mit Ansuchen wegen Verabfolgung der erwähnten Prisengelder, bei Vorstellung von ihr Recht auf dieselben nachweisenden Attestaten einzukommen.

Deshalb haben Verabschiedete ihre Abschieds-Ukasen, Dienende ihre Dienstlisten oder von der Obrigkeit beglaubigte Abschriften derselben, die Erben der verstorbenen Militairs aber die Abschieds-Ukasen der Verstorbenen, und eine gerichtliche Bescheinigung darüber beizubringen, daß der Bittsteller der einzige und gesetzliche Erbe des Vermögens des Gestorbenen ist.

Kein Recht auf die erwähnten Prisen aber haben diejenigen Militairs, welche sich zu der Escadre gehörig, auf dem Schiffe „Gangut" und der Fregatte „Prowornÿ" befunden, und auf Befehl des Herrn Oberkommandirenden bereits vor dem 21. April 1828 aus der Flotte abcommandirt worden waren, um sich nach Rußland zu begeben, sich nach dieser Zeit aber in Malta nur zur Instandsetzung der Schiffe und zur Vorbereitung derselben zur Reise befunden hatten, da für die Theilnahme dieser Schiffe an der Schlacht von Navarino am 8 October 1827 keine Prisen zuerkannt sind. Gleichfalls hat kein Recht auf die Prisen die Fregatte „Elisabeth", welche nach dem Abschluß des Friedens zur Escadre des Grafen Heiden kam.

Auf desfallsige Requisition des Kommissariats-Departements des Marine-Ministeriums wird Vorstehendes hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, und werden zugleich die Stadt- und Landpolizeien des Livländischen Gouvernements desmittelst angewiesen, denjenigen Personen, welche ein Recht auf die genannten Prisengelder haben, und in ihrem Bezirke wohnhaft sind, von dem Obigen in Kenntniß zu setzen.

Его Императорское Величество Государь Императоръ, по всеподданнѣйшему докладу Его Императорскаго Высочества Генералъ-Адмирала, въ 21ый день Декабря 1855 года, Всемилостивѣйше разрѣшить соизволилъ: удовлетворить призовыми деньгами съ процентами съ 1830 по 1ое Января 1856-го года тѣхъ чиновъ Эскадры, состоявшей въ 1828 и 1829 годахъ подъ начальствомъ покойнаго Адмирала Графа Гейдена, или ихъ наслѣдниковъ, которые таковыхъ денегъ еще не получили за неявкою въ срокъ, или по другимъ причинамъ.

Коммиссиріатскій Департаментъ Морскаго Министерства приглашаетъ означенныхъ чиновъ входить въ Коммисаріатскій Департаментъ Морскаго Министерства прямо отъ себя, или чрезъ Начальство, въ вѣдѣніи котораго состоятъ на службѣ съ требованіями о выдачѣ имъ удовлетворенія за помянутые призы съ доказательствами правъ своихъ на призовыя деньги.

Для сего уволенные отъ службы должны представлять указы объ отставкѣ, состоящіе на службѣ формулярные списки, или засвидѣтельствованныя Начальствомъ копіи съ оныхъ, а родственники умершихъ чиновъ формулярные списки или указы объ отставкѣ покойныхъ и судебное удостовѣреніе, что проситель есть единственный и законный наслѣдникъ имѣнія умершаго.

При семъ Коммисаріатскій Департаментъ присовокупляетъ, что на полученіе денегъ за вышепомянутые призы не имѣютъ права чины, находившіеся въ составѣ той же Эскадры на кораблѣ „Гангутъ" и фрегатѣ „Проворный," которые по приказу Г. Главнокомандовавшаго, еще до 21го Апрѣля 1828 г. были уже командированы изъ флота, для слѣдованія въ Россію, но находились послѣ того числа въ Мальтѣ лишь для починки судовъ и приготовленія ихъ въ путь, а за участіе сихъ судовъ въ Наваринской битвѣ 8. Октября 1827 года призовъ не полагается. Равномѣрно не имѣетъ права на призы фрегатъ „Елисавета" прибывшій къ эскадрѣ Графа Гейдена послѣ заключенія мира.

Вслѣдствіе отношенія Коммисаріатскаго Департамента Министерства Морскаго объявляется о семъ всѣмъ лицамъ, имѣющимъ право на означенные призы и находящимся въ Лифляндской Губерніи.

Рига, 6. Февраля 1856 г. № 1285.

* * *

Ковенское Губернское Правленіе, вызываетъ изъ заграницы въ Россію по родину дворянина Ковенской губерніи Россіанскаго уѣзда Александра Сымоновича, въ Сентября 1855 года выѣхавшаго въ Пруссію, по трехдневному билету и обратно невосврашившагося, нужнаго для отвѣтовъ въ незаконныхъ его дѣйствіяхъ, въ сроки опредѣленные прилож. къ ст. 3809 Т. X Св. Зак. Россійской Имперіи. 1

* * *

Auf desfallsige Requisition des Livländischen Kameralhofes wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung der in Gemäßheit der Steuer-Verordnung vom 12. Februar 1824 von dem Kameralhofe anher mitgetheilte Verschlag über die pro 1856 auf die Livländischen Städte zu repartirenden Abgabenquoten hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

	Zunft-Oklad.				Bürger-Oklad.				Oklad der freien Leute.				Haus- und Dienst-Oklad.				Bürger, die die Rekruten-Prästation in natura leisten.	
	Steuer- u. rekruten-pflichtige Seelen.		Blos kopfsteuer-pflichtige Seelen.		Steuer- u. rekruten-pflichtige Seelen.		Blos kopfsteuer-pflichtige Seelen.		Steuer- u. rekruten-pflichtige Seelen.		Blos kopfsteuer-pflichtige Seelen.		Steuer- u. rekruten-pflichtige Seelen.		Blos kopfsteuer-pflichtige Seelen.			
	Rbl.	K.	Rbl.	K.	Rbl.	K.	Rbl.	K.	Rbl.	K.	Rbl.	K.	Rbl.	K.	Rbl.	K.	Rubel.	Kopeken.
Bei der Stadt Riga	22	50	7	40	22	50	7	40	7	—	5	50	5	—	3	50	8	50
Schlock	13	75	5	84	6	64	5	84	4	87	4	65	„	„	„	„	„	„
Wolmar	13	64	5	22	6	70	5	22	5	34	4	34	3	2	2	2	„	„
Lemsal	12	47	3	40	4	74	3	39	4	29	2	97	2	21	1	41	„	„
Wenden	11	22	4	30	6	22	4	31	5	46	3	78	2	48	1	72	„	„
Walk	15	34	3	10	5	20	3	10	3	55	2	50	2	41	1	36	„	„
Dorpat	13	58	4	27	5	27	4	27	4	75	3	75	2	71	1	71	„	„
Werro	16	—	4	19	7	7	4	19	6	55	3	67	4	75	1	87	„	„
Fellin	13	65	4	66	5	80	4	20	4	80	3	38	„	„	„	„	„	„
Arensb.	5	52	3	73	3	62	3	46	3	25	3	11	1	76	1	64	„	„
Pernau	20	31	5	89	7	50	5	89	7	21	5	60	„	„	„	„	„	„

Riga-Schloß, den 8. Februar 1856.

Nr. 564.

* *
*

Публичная Продажа имуществъ.

Отъ Витебскаго Губернскаго Правленія объявляется, что принадлежащее помѣщицѣ Витебской Губерніи Полоцкаго уѣзда вдовѣ Коллежской Секретарщѣ Рейнѣ Кулешиной имущество, заключающееся изъ мелкаго и крупнаго скота, а именно 42 овцы смѣшанной породы бѣлошерстныхъ, 7 барановъ такихъ же, 8 коровъ рыжихъ съ бѣлыми пятнами 8 лѣтъ, простой хорошей породы, 10 такихъ же коровъ 5 и 6 лѣтъ и два быка одинъ такой-же породы пяти лѣтъ, а другой меньшій 3-хъ лѣтъ и три лошади шерсти гнѣдой росту 2 аршина $^3/_4$ вершка по 8 и 9 лѣтъ, всего 142 штуки, оцѣненное въ 426 руб. 30 коп. сер., состоящее во 2 станѣ Полоцкаго уѣзда въ имѣніи Козьянахъ, на удовлетвореніе присужденнаго рѣшеніемъ Правительствующаго Сената взысканія съ мужа ея Кулеши за уничтоженіе переправы чрезъ рѣку Двину къ имѣніи Струни Полоцкаго уѣзда и именно по 28 руб. $87^3/_4$ коп. сер. ежегодно съ 1839 по 18. Сентября 1855 г., будетъ продаваться на мѣстѣ въ имѣніи Козьянахъ на срокъ 19. Марта сего года. 2

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. 2c. 2c., thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welchergestalt die Buchbindermeisters-Wittwe Amalie Zenker, geborne Mante, mittelst des mit dem Gerbermeister Georg Eduard Quint, am 30. April 1855 abgeschlossenen und am 17. Mai ej. ai. hierselbst corroborirten Kaufcontractes das in hiesiger Stadt im 3. Stadttheile sub Nr. 13 auf Erbgrund belegene hölzerne Wohnhaus sammt Appertinentien für die Summe von 1350 Rubel Silber Münze acquirirt, zu ihrer Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche

haben, oder wider den abgeschlossenen Kaufcontract Einwendungen machen zu können vermeinen sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 6. Januar 1857 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachter Immobilien der Buchbindermeister-Wittwe Amalie Zenker nach Inhalt des Contractes zugesichert werden soll. 2

Dorpat-Rathhaus, 25. Nov. 1855. Nr. 1740.

Auction.

Mit gerichtlicher Bewilligung werden wegen Veränderung des Wohnortes durch den Stadt-Auctionator C. Helmsing Dienstag den 21. Februar 1856, und die folgenden Tage, um 4 Uhr eine complete Einrichtung zu einer Wirthschaft von mahagoni und anderen Möbeln, Haus-, Küchen-, Garten- und Comptoir-Geräthe, Wäsche, Tischzeug, Kleidungsstücke aller Art, Porcelaine-, Fayence-, Glas-, Silber- und Goldsachen, eine Auswahl von verschiedenen Handwerksgeräthschaften, ca. 60 Bout. Wein und andere brauchbare Sachen — in der St. Petersburger Vorstadt, große Straße, im Hause der Wittwe Philip, zwischen dem Hause des Rathsherrn Doß und der Siège — gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern:

Die Legitimation der Rigaschen Arbeiter-Okladistin Lukerja Loginowa, vom 4. Juni 1852, Nr. 3881.

Die Legitimation der Rigaschen Arbeiter-Okladistin Anna Loginowa, vom 4. Juni 1852, Nr. 3882.

Der Placat-Paß der Rigaschen Arbeiter-Okladistin Chawronja Jekimowa Trastaschenkow, vom 4. Januar 1854, Nr. 34.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen

Schuhmachersfrau Auguste Drabe, 2
Marie Dorothea Witzenhausen, 2
Ludwig Dreßler, 2
Preußischer Unterthan Carl Raab, 2
Preuß. Unterthan Kaufm. Hermann Holstein. 1

nach dem Auslande.

Johann Ludwig Hankel, Karl Wilhelm Beck, Hermann Norrenberg, Trasim Stepanow, Jacob Friedrich Stasch, Carl Michael Lendenberg, Nicolai Jacowlew Wolgin, Johann Adam Hasenfuß, Johann Georg Beckmann, Fedor Alexejew Trisnin, Ossip Lukjanow, Schneidergesell Jaan Adler, Ebräer Isaak Ismann Wolpart, Georg Gerhard Spengel, Heinrich Hellbach, Domenic Tautwasch, Paul Johann Baumann, Nicolai Jacobs, Alexander Logenow Milajew, Emilie Helene Freimann, Mawka Michailowa Borchow, Anna Sophia Muntiner, Magdalena Litinska, Johann Heinrich Michelson, Wassily Maximow, Adolph Christoph Stahlberg, Maria Skuie, Fabrikant Paul Trepke,

nach anderen Gouvernements.

Für den Livl. Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungsrath Baron G. v. Tiesenhausen.

Aelterer Secretair M. Zwingmann.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Понедѣльникъ, 13. Февраля 1856. № 19. Montag, den 13. Februar 1856.

Die Turnkunst.

Riga, den 9. Februar. Bei uns haben sich zur Zeit zwei Lehrer der Gymnastik, die Gebrüder Klemm, wenn wir nicht irren aus Berlin, niedergelassen und erfreut sich ihr Unterricht eines ebenso zahlreichen als verdienten Zuspruchs. Eigentlich ist „Unterricht" ein zu enger Begriff für die Thätigkeit der genannten Herren, welche sich vorzugsweise als Heilgymnastik manifestirt. Alt und Jung sehen wir hier zusammenkommen, um ihre durch sitzende Lebensweise u. s. w. welk gewordenen Muskeln und was unter deren Einwirkung steht, neu zu beleben und zu stärken, und manche Mama hat in richtiger Würdigung des bestehenden Mangels, ihr blasses Töchterchen zu „Klemm's" geschickt, sich durch erhöhte Muskelthätigkeit rothe Wangen zu holen. Doch glauben wir daß überall da, wo die Gymnastik als Kur, im engern Sinne des Wortes, angewandt werden soll, es gut wäre den Rath des mit dem, der Kräftigung bedürftigen Körper, schon vertrauteren Hausarztes erst darüber einzuholen, auf welche Muskeln der Lehrer der Gymnastik vorzugsweise seine Aufmarksamkeit zu richten habe.

„Je mehr," sagt ein bewährter Schriftsteller unserer Tage, „je mehr sich in der neuern Zeit die Pädagogik von allen Einseitigkeiten, die eine harmonische Ausbildung des Menschen verhinderten, zu befreien gesucht hat, desto mehr ist es ihr zum Bewußtsein gekommen, wie wichtig und unerläßlich neben der geistigen auch die leibliche Entwickelung und Uebung sei, ja wie letztere die Basis und Bedingung jener bilde. Besonders waren es die Aerzte, welche gegen das Abquälen der Jugend auf den Schulbänken und in den Studirstuben, wobei der Körper immer siecher wurde, lebhaft opponirten. Andererseits kam man aber auch zu der Einsicht, daß nicht blos Gesundheit, sondern auch Anmuth und Schönheit zu ihrer Pflege und Entwickelung der Gymnastik bedurften, wofür ja schon das Beispiel der alten Griechen einen historischen Beweis lieferte, die sicherlich ohne Gymnastik Das nicht geworden wären, was sie waren. Die Folge davon war, daß die Turnkunst in allgemeine Aufnahme kam und daß dieselbe sich zu einer vollkommenen Theorie entwickelte. Aber andere Regeln hat die Turnkunst beim weiblichen, andere beim männlichen Geschlecht zu befolgen, und es entspricht daher einem natürlichen Bedürfniß, wenn beide abgesondert behandelt werden.

Gegenwärtig liegt uns eine höchst beachtens- und anerkennenswerthe Schrift: „Die weibliche Turnkunst, für Aeltern, Lehrer und Erzieherinnen, bearbeitet von M. Kloss, Director der königlich sächsischen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Dresden" (Leipzig, J. J. Weber, 1855), vor. Der Verfasser hat seine Aufgabe von einem hohen und allseitigen Standpunkte aufgefaßt. Er zeigt, wie in der ganzen Behandlung der weiblichen Gymnastik Wesen und Eigenthümlichkeit des Geschlechts wohl zu beachten und danach die gymnastischen Uebungen so zu gestalten sind, daß sie die Gesundheit stärken, die Gewandheit fördern und allen Bewegungen Anstand geben. Als Uebungsstoff sind die gefälligern und zu leiblicher Anmuth führenden turnerischen Bildungsmittel auszuwählen, die so schon der weiblichen Natur entsprechen. Das Mädchen muß zwar fern gehalten werden von jener krankhaften Sentimentalität und schwankenden Unbestimmtheit, welchen sein Geschlecht gar leicht verfällt, und doch ist es in Allem zu wahrhaft weiblicher Sinnigkeit und lieblicher Natürlichkeit zu leiten. Deshalb ist der Beruf des Turnlehrers bei Mädchen weit schwerer als bei Knaben.

Im Allgemeinen erfordert überhaupt ein guter Turnuntericht mehr Kenntnisse, als man gewöhnlich glaubt. „Das Turnen oder die Gymnastik", sagt unser Verfasser, „ist auf eine veredelte Leiblichkeit im vollsten Sinne des Worts gerichtet. Die Unterrichtsmanipulationen des Turnlehrers haben es mit dem belebten Menschenkörper zu thun und wir setzen von seiner Seite eine so genaue Kenntniß des menschlichen Organismus voraus, daß er wol durchdrungen sein kann von Achtung vor dem größten Wunderwerke des Schöpfers. Dürfen auf der einen Seite die Einwirkungen des Turnlehrers in keiner Weise gegen die physiologischen Wahrheiten verstoßen, so dürfen sie ebenso wenig den Gesetzen der Psychologie und Aesthetik widerstreiten. Die Gymnastik beschäftigt sich zugleich mit dem durchgeistigten Menschenkörper und bei ihren Bestrebungen hat sie vorzugsweise auch das Höhere, Geistige und Göttliche im Menschen zu respektiren."

Der Verfasser bezieht sich auf Carus' „Symbolik der menschlichen Gestalt" und hält die von ihm angegebenen Bedeutungen der Körperstellungen und

Gliederhaltungen, die Symbolik der Körperbewegungen für einen nicht unwesentlichen Beitrag zur pädagogisch-ästhetischen Gestaltung des Turnunterrichts, namentlich bei Mädchen. So sagt er z. B. in Uebereinstimmung mit Carus von der aufrechten Stellung des Körpers: „In der ganz aufrechten Stellung prägt sich die Vornehmheit der menschlichen Natur ganz besonders aus, weshalb auch Carus die griechische Bezeichnung des Menschen, antropos oder Hochschauender, als einzig und allein nur dem Menschen zugehörig betrachtet, da sonst kein Geschöpf in dieser Weise aufrecht steht oder Stellung machen kann. So zeigt auch die gerade, nicht steife, aber ruhig feste Haltung des Rückens mit großer Deutlichkeit die entschiedene und mit Sicherheit auf dem eigenen Schwerpunkt des Charakters ruhende Persönlichkeit an, während unbestimmte hin- und herschwankende Seitenbewegungen des Rückgrats den vagen und unsteten (nach dem altdeutschen Worte den schlottrigen) Geist des Menschen verrathen.“ Hinsichtlich der Kopfhaltung bemerkt Carus: „Es sei längst in die unbewußt verstandene Symbolik der Völker übergegangen, daß der Stolze oder Eitle an dem rückwärts aufgeworfenen Haupte, der Milde, Nachgebende, Herablassende oder Unterwürfige an dem stark vorwärts geneigten, der Ruhige, in sich still Beharrende an der einfach, aber festen wagerecht geraden Haltung des Kopfs erkannt werde.“

Die Rücksichtsnahme des Verfassers auf Philosophie und Schönheitslehre überhaupt zeigt seine Vielseitigkeit. Zur Veranschaulichung seiner Lehre dienen die dem Werke beigegebenen zahlreichen Abbildungen, 12 ein- und zweistimmige Lieder und 4 Musikbeilagen zur Begleitung der Schriftweisen, Reigen und Spiele.

Ueber den Bau und die Organisation der Irrenhäuser.

Ehe man ein Irrenhaus errichtet, müssen zuvor gewisse unerläßliche Fragen beantwortet werden, und die Beantwortung selbst muß den Weg angeben, der bei der Erbauung einer solchen Anstalt eingeschlagen werden muß. Wir wollen uns nun im Folgenden mit diesen Fragen beschäftigen und dann erst von der Konstrukzion einer Irrenanstalt handeln.

Sind Irrenanstalten unerläßlich? Wenn sich auch bis zu einem gewissen Punkt die Nothwendigkeit gewöhnlicher Hospitäler bestreiten läßt und der Wunsch rege wird, daß sie einmal durch eine andere Art der öffentlichen Wohlthätigkeit, durch häusliche Hilfe und Besuche ersetzt werden möchten, so gilt dies doch nicht von den Irrenanstalten. In der That erfordert die Sicherheit der Gesellschaft und der Familien, so wie auch die Behandlung der Geisteskranken selbst besondere Anstalten für die Reichen sowohl als für die Armen. „Der Wahnsinn,“ sagt Parchappe, „beraubt seine Opfer der Vernunft und des freien Gebrauchs ihrer Geisteskräfte, und nimmt ihnen das Vermögen ihren Bedürfnissen nachzugehen, indem er sie der Fähigkeit zu arbeiten beraubt, hebt ihre moralische und gesetzliche Verantwortlichkeit auf und bedingt Unruhe und Gefahr für sie selbst sowohl, als für ihre Familie und die Gemeinde, in der sie leben.“ Offenbar können Kranke, die sich selbst und anderen gefährlich werden, nicht mit der Gesellschaft leben. Wie kann eine Familie einen tobsüchtigen Geisteskranken hüten, der die heftigsten Gewaltthätigkeiten begeht, wie einen Kranken, der unaufhörlich Selbstmordgedanken mit sich herumträgt, der diejenigen mit Haß und Mißtrauen betrachtet, die ihn mit der ängstlichsten Sorgfalt pflegen, der seine Umgebung mit Launen und Tyranneien aller Art quält, der sich zu allen erdenklichen moralischen Ausschweifungen, zum Mißbrauch der Nahrungsmittel, zu Verschwendungen und zu den ungereimtesten Handlungen hinreißen läßt, der endlich Mitglieder seiner Familie auf die ärgerlichste Art beeinflussen kann.

In Bezug auf die Behandlung ist es anderseits unumgänglich nothwendig die äußern Eindrücke für solche Kranke so viel als möglich zu regeln, einen festen beharrlichen, vernunft- und erfahrungsgemäßen Weg der Behandlung einzuschlagen und endlich ihrem Geist das Gefühl der Abhängigkeit einzupflanzen. Nie lassen sich diese Resultate im Schoße der Familien erreichen. Hier sind den Kranken durch die Eindrücke der Orte und Personen, die sie vor ihrer Erkrankung umgaben, nur weitere Stützpunkte für ihren Wahnsinn gegeben. Sind ihre Verwandten, ihre Diener auch hinlänglich belehrt über den Gang der Behandlung, so fehlen sehr häufig die Bedingungen einer nothwendigen Autorität; denn wie soll die Frau dem Manne, der Sohn dem Vater, der Diener dem Herrn befehlen? Dieses Umkehren der Gewalt würde nur dazu dienen, den Kranken, der ohnehin mehr zum Befehlen als zum Gehorchen geneigt ist, zu reizen und ihn zu Gewaltthätigkeiten zu treiben. Ferner ist es kaum wohl möglich, daß die Verwandten in ihrem Zusammenwirken die Regelmäßigkeit, Logik und Beharrlichkeit einer Behandlung entwickeln, wie sie nur allein den Erfolg sichern kann. Endlich hat man in Privathäusern keine Einrichtungen, die nothwendig sind, um einen Geisteskranken zu verhindern sich selbst oder andern zu schaden, und man ist somit häufig gegen seinen Willen gezwungen die ärgerlichsten Einschränkungen vorzunehmen, den Kranken an sein Bett oder wenigstens an das Zimmer zu fesseln und ihn vollständig der ihm so nothwendigen Bewegung zu berauben.

Mit Hilfe besonderer Anstalten dagegen ist die Sicherheit der Gesellschaft, der Familie und des Kranken gewährleistet; die Lebensverhältnisse des Kranken werden geändert, er wird von den Personen, den Orten und Umständen entfernt, welche die Verwirrung seiner physischen oder intellectuellen Kräfte hervorgerufen

haben oder sie unterhalten; an die Stelle gewöhnlicher Lokalitäten treten besondere zu diesem Zweck eingerichtete; dem Geiste werden die Anhaltspunkte zur Unterhaltung seiner Verwirrungen entzogen; der mißverstandenen Nachgiebigkeit, welche die Krankheit nur fördern kann, folgt eine sanfte aber feste Behandlung, dem blinden Empirismus die Schule der Erfahrung.

Es ist hieraus leicht ersichtlich, daß Geisteskranke, welcher Art auch ihr Wahnsinn und ihre gesellschaftliche Stellung sein mag, nicht in ihren Familien leben können, und zwar in ihrem eigenen Interesse, in dem ihrer Familien und in dem der Gesellschaft; Anstalten, in denen sich solche Kranke isoliren lassen und die mit den Vortheilen der Sicherheit und des Wohlbefindens die Chancen der Heilung verbinden, sind somit unerläßlich.

Es läßt sich hier die Frage aufwerfen, ob nicht gemischte mit den gewöhnlichen Spitälern verbundene Anstalten genügen, oder ob es ganz besonderer bedürfe. Specielle Anstalten bieten mehr Garantien für die individuelle Freiheit; das Wohlbefinden der Kranken ist besser gesichert; es ist nicht zu befürchten, daß die andern Kranken die Zeit der Diener, Aerzte und Verwalter zum Schaden der Irren in Anspruch nehmen. Endlich erfordert die Behandlung der Geisteskrankheiten einen Flächenraum, eine Vertheilung, Klassificirung und solche administrative und therapeutische Bedingungen wie sie sich mit gewöhnlichen Anstalten nicht vertragen.

Wie soll eine Irrenanstalt liegen? Im Schoße einer Stadt findet sich nur schwer die Ruhe und der Raum, um zugleich mit dem Schutz vor der Neugierde die so nothwendigen Spaziergänge und Arbeiten in freier Luft ermöglichen zu können; die beinahe nicht zu vermeidenden Beziehungen der Kranken mit der äußeren Welt vermehren ihren Wunsch nach Freiheit, schwächen das Ansehen des Arztes und stellen das Familiengeheimniß bloß; die Nachbarschaft wird durch den Lärm oder den Anblick der unruhigen oder tobsüchtigen Irren belästigt; die Diener finden zu viele Zerstreuungen und die Gelegenheit zu Dieberein derselben ist allzu groß; endlich vermehrt der hohe Preis der Grundstücke, Bauten und Abgaben die Kosten der Gründung und Verwaltung beträchtlich. Die so ernstlichen Uebelstände, welche die Vortheile der Isolirung zum Theil wieder aufheben, und die der geregelte Ordnung der Anstalt, die zweckmäßige Behandlung der Kranken und die Autorität des Arztes untergraben müssen, verbieten durchaus die Errichtung einer Irrenanstalt im Innern einer Stadt.

Eine solche Anstalt muß also auf dem Lande liegen. Eine andere Frage aber ist es, ob sie an einem abgelegenen von jeder Verbindung abgeschnittenen Orte liegen soll, wie manche Autoren wollen. Wir müssen dies verneinen. Bei der Wahl eines Ortes müssen allzu entlegene so wie Mittelpunkte der Bevölkerung vermieden werden. Nur von der Nähe einer Stadt lassen sich alle zu wünschenden Vortheile erhalten; in einer benachbarten Stadt schöpft und erneut eine Anstalt leicht alle ihre Bedürfnisse des Materials und der Verproviantirung; in einer großen Stadt namentlich stehen unendliche Hilfsquellen zu Gebote; es finden sich die ausgezeichnetsten Aerzte, die einsichtsvollen Beamten, sociale und wissenschaftliche Beziehungen, wie sie für gebildete Geister unerläßlich sind, endlich Zerstreuungen und Unterhaltungen aller Art. Wir möchten daher eine Irrenanstalt nur in die Nähe einer großen Stadt verlegen, obwohl die Nachbarschaft nicht zu groß sein darf und die Entfernung mit der Größe der Stadt wachsen soll. Es muß auf die mögliche Vergrößerung der Stadt nach der Seite des Irrenhauses Rücksicht genommen werden, da hierbei die erforderliche Isolirung in der Folge gefährdet sein könnte; auch verdienen die Kommunicationsmittel Beachtung, da bei leichterm und schnellerm Verkehr, wie bei Eisenbahnen, die Entfernung eine größere sein könnte.

Die Lage soll gesund und angenehm, zugleich der Boden fruchtbar sein; das Terrain soll reich an Quellen, aber von größeren Flüssen, welche Unglücksfälle verursachen oder Gelegenheit zum Selbstmorde geben könnten, entfernt sein. Namentlich soll man keine Anstalt auf einem Berge errichten; der Boden ist zu trocken, zu schwer zugänglich, den Blicken des Publikums zu sehr ausgesetzt; die Kosten der Verwaltung sind zu groß, und Gefahren bezüglich des Entspringens und des Selbstmords sind schwer zu vermeiden. Jakobi führt als Beispiel dieser Uebelstände bei Errichtung einer Irrenanstalt auf einem Berge die Anstalt von Siegburg an. Eine Ebene hat zu viel Einförmigkeit und fesselt Geist und Gemüth nicht hinlänglich. Lebendige Quellen, so angenehm für das Auge, sind zu Bädern, zur Bewässerung der Gärten und zur Reinlichkeit der Anstalt unerläßlich. Die Fruchtbarkeit des Bodens ist nothwendig, damit die Feldarbeiten einiges Interesse haben und die Kranken in der Ernte eine Belohnung für ihre Arbeit und Mühe finden.

Der Anblick einer schönen Gegend erregt eine heilsame Gemüthsbewegung; der Geist gibt sich unter einem solchen Einfluß der Ruhe hin, das Gemüth weicht der Einwirkung seiner Umgebung, und Schönheit der Lage ist eines der kräftigsten Mittel zur Beruhigung und Sammlung eines verwirrten Geistes.

(Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachungen.

Auf dem publ. Gute Kohjenhof findet am 20. März d. J. eine Auction statt und wird daselbst ein Theil des Guts-Inventars nebst Möbel und verschiedenen Wirthschafsgeräthen meistbietlich versteigert werden.

Angekommene Fremde.

Stadt Dünaburg. 13. Februar. Obristlieutenant Iwanow aus Mitau; Arrendatore Siegwald, Rabb, Kruming, Snikker, Diedrichsohn, Lippinger, Hill nebst Gattin, Madame Sobars nebst Familie, Verwalter Grünberg und Kaufmann Baer aus Livland.

Stadt London. 13. Februar. Graf v. Plater aus Witepsky, Bürgermeister v. Zuccalmaglio aus Mitau; Obrist von Zille aus Dünaburg; Kaufleute Trampedach aus Georgienburg, Schnabel aus Libau; Inspector Andersohn aus Livland; Kaufmann Tockel, Hr. Brechert nebst Familie und Fähnrich Marzinkowsky aus St. Petersburg; Hr. v. Brackel aus Livland.

Frankfurt a. M. 13. Februar. Arrendator Bildt aus Livland; Generalmajor Baron v. Kaulbars, Stabsrittmeister v. Aderkas, Gebrüder Barone Fersen, dim. Stabsrittmeister Okunna nebst Gattin, Baron Kleist nebst Familie und Lieutenant v. Rosenschild-Paulien aus Kurland.

Hotel St. Petersburg. 13. Februar. Lieutenant Graf Subow, Baron v. d. Brüggen, Baron v. d. Osten-Sacken, HH. v. Buxhöwden, Baranow und Dehn aus Mitau; Frau Baronin Taube aus Libau.

Waaren-Preise in Silberrubeln am 11. Februar.

	pr. Last.	
Waizen à 16 Tschetw.	150	
Gerste à 16 „	—	—
Roggen à 15 „	—	125
Hafer à 20 „	—	—
	pr. 100 Pf.	
Gr. Roggenmehl	2 40	50
Waizenmehl	5	4 40
Schwaizengrütze	4	3 80
Hafergrütze	—	—
Gerstengrütze	3	2 80
Erbsen	2 40	50
Säeleinsaat pr. Tn.	7¼	—
	pr. Tschetwert.	
Thurmsaat	8¹/₁₆	
Schlagsaat	—	—
Hanfsaat à 90 Pf.	—	—
Kartoffeln	3³/₅	2 10
Ein Pud Butter	6	6 60
Ein Pud Heu Kop.	—	30

	pr. Berkowez von 10 Pud.	
Reinhanf	25⁵/₇	—
Ausschußhanf	24²/₇	—
Paßhanf	22⁶/₇	—
„ schwarzer	—	—
Tors	—	—
Drujaner Reinhanf	—	—
„ Paßhanf	—	—
„ Tors	—	—
Marienb. Flachs	30½	—
„ geschnit.	—	—
„ Risten	—	—
Tiesenh. u. Druj. Kr.	—	—
„ geschnit.	27	—
„ Risten	—	—
Hofs-Dreiband	23	—
Livländ. „	—	—
Flachsheede „	14³/₄	—
Lichttalg, gelber	—	—
„ weißer	—	—

	pr. Berkowez von 10 Pud.	
Seife	—	—
Hanföl	—	—
Leinöl	—	—
Wachs pr. Pud	15½	—
Stangeneisen	18	21
Neshinscher Taback	15	—
Bettfedern	60	80
	pr. Last v. 18 T.	
Salz, Terravechia	—	—
„ Liverpool, weiß		—
	pr. Pud	
Talglichte	5	5¹/₅
Wachslichte	—	—
Zucker, Raffinade	—	—
„ Melis	—	—
Syrup	—	—
Ein Faß Branntwein		
½ Brand am Thor	12	13
⅔ „ „ „	15	16

Wechsel-, Geld- u. Fonds-Course

Amsterdam 3 M.	—	Cts. H. C.	für 1 Rbl. Silb.
Antwerpen 3 M.	—	Cts. H. C.	für 1 Rbl. Silb.
Hamburg 3 M.	33½	Sch. Bco.	für 1 Rbl. Silb.
London 3 M.	—	Pence.	für 1 Rbl. Silb.
Paris 3 „	394	Centim.	
6 pCt. Insc. in Silber			—
5 „ „ „ „ 1 u. 2 S.			100
5 „ „ „ „ 3 u. 4 S.			—
5 „ „ „ „ 5 S.			98½
4 „ „ „ „ Hope			—
4 „ „ „ Stieglitz			87
5 „ Hafenbau-Obligationen			—
Livländ. Pfandbriefe kündbare			99
„ „ Stieglitz			96
„ Rentenbriefe			—
Kurl. Pfandbriefe, kündbare			99
„ „ auf Termin			—
Ehstl. „ Stieglitz			—

Redacteur Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 13. Februar 1856. Censor C. Alexandrow.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.